Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Fünften Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (3. Einkommensgrenzengesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 165 Abs. 1 Nr. 2 und § 166 Abs. 1 in der Fassung des Vierten Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1070) werden die Worte „7920 Deutsche Mark" durch die Worte „10 800 Deutsche Mark" ersetzt.

2. In § 176 Abs. 1 werden die Worte „7920 Deutsche Mark" durch die Worte „10 800 Deutsche Mark" ersetzt.

3. In § 180 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „22 Deutsche Mark" durch die Worte „30 Deutsche Mark" ersetzt.

§ 2

Wenn der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestanden hat, bleiben bei Versicherten, die nach dem 1. Oktober 1957 wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach § 1 Nr. 1 wieder versicherungspflichtig werden, die Zeiten zwischen dem Ausscheiden aus der Versicherung und dem Wiedereintritt in die Versicherungspflicht unberücksichtigt.

§ 3

Wer bei einer Krankenversicherungsunternehmung versichert ist und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 1 Nr. 1 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Versicherung nach § 1 Nr. 1 nachweist.

§ 4

Wer mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 1 Nr. 1 versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Voraussetzung ist, daß

1. der Antrag bei der zuständigen Krankenkasse, bis zum 31. Dezember 1965 gestellt wird,

2. eine Versicherung bei einer privaten Krankenversicherungsunternehmung nachgewiesen wird und

3. Beiträge zu dieser privaten Krankenversicherung mindestens in der Höhe entrichtet werden, wie sie bei Versicherungspflicht an die zuständige Krankenkasse zu zahlen wären.

Die Befreiung wird vom Ersten des Monats an wirksam, der auf den Antragsmonat folgt.

§ 5

Wer von der Befreiungsmöglichkeit des § 4 Gebrauch macht, hat Anspruch auf den Beitragsteil, den

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der er ohne die Befreiung versichert wäre.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1965

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion